

§ 1 Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs Jerichower Land (ADFC JL) findet jährlich vor der Landesdelegiertenversammlung des ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. statt.

§ 2 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform, zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung. Die Frist beginnt stets mit dem Versanddatum der Einladung per Post oder E-Mail.
2. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform und muss zwingend Zweck und Begründung enthalten. Die Frist beginnt stets mit dem Versanddatum der Einladung per Post oder E-Mail.

§ 3 Versammlungsverlauf

1. Der Vorsitzende*, einer seiner Stellvertreter*, oder die gewählte Ansprechperson* eröffnet die Mitgliederversammlung und überwacht die Wahl des Versammlungsleiters*. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Versammlungsleiter* die Fortführung der Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter* übernimmt im weiteren Verlauf die Wahlleitung. Die Protokollführung erfolgt in der Regel von einem der Beisitzer*. Diese Aufgabe kann von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung auch auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 4 Änderungen der Tagesordnung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Änderungs- oder Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen.
2. Jede Änderung der Tagesordnung muss von den Mitgliedern separat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung (MV) bedürfen der Schriftform.
2. Die Antragsfrist endet in der Regel 1 Woche vor Beginn der Versammlung bzw. bei einer außerordentlichen MV 4 Tage vor Versammlungsdatum.
3. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind den Teilnehmern zu Beginn der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einem Beschluss.
4. Anträge können ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

§ 6 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter* erteilt den Mitgliedern das Rederecht. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Versammlungsleitung kann festlegen, dass sie auch schriftlich erfolgen können.
2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Versammlungsleiter* nach eigenem Ermessen.
3. Die Redner* haben sich an den zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten.
4. Der Versammlungsleiter* muss darauf achten, dass jeweils Rede und Gegenrede ermöglicht werden und kann jederzeit das Wort ergreifen.
5. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden, und Rednern* die in einem Diskussionsbeitrag dreimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.

§ 7 Abstimmungen

1. Der Versammlungsleiter* stellt nach der Redezeit die zum Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (im Allgemeinen Handzeichen) gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Alles weitere wird von der Satzung § 6, Abs. 7-9 geregelt.

§ 8 Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Auf Antrag von Rednern* ist ihr Beitrag im Protokoll zu vermerken.
2. Das Protokoll ist vom Vorstand* und dem Tagespräsidium zu unterzeichnen.
3. Es ist den Mitgliedern der Versammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung

Laut aktueller Satzung des Landesverbands vom 03.09.2022 kann der ADFC Jerichower Land nur durch die Landesversammlung aufgelöst werden.

Alles weitere zum Thema Auflösung ist mit dem Landesverband abzustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung im Jahr 2024 in kraft.

* Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Anreden gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Personengruppen (männlich, weiblich divers).